

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Auswahl und Ausbildung von Kranführern
Fragenkatalog

VDI 2194
Blatt 2

Selection and training of crane-drivers –
Examination questions

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normativer Verweis	2
3 Prüfungsfragen zum Fachgebiet „Bestimmungen und Richtlinien, Arbeitssicherheit“	2
4 Prüfungsfragen zum Fachgebiet „Mechanik“	5
5 Prüfungsfragen zum Fachgebiet „Elektrotechnik“	8
6 Prüfungsfragen zum Fachgebiet „Lastaufnahmeeinrichtungen“	12
7 Lösungen zu den Fachgebieten	15
Schrifttum	16

VDI-Gesellschaft Produktion und Logistik (GPL)
Fachbereich Technische Logistik

VDI-Handbuch Technische Logistik, Band 1: Krane

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser VDI-Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser VDI-Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/2194.

Einleitung

Die BGV D 6 fordert im § 29 (1):

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Krans nur Versicherte beschäftigen,

- 1) die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 2) die körperlich und geistig geeignet sind
- 3) die im Führen oder Instandhalten des Krans unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
- 4) von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen. Bei ortsveränderlichen kraftbetriebenen Kranen muss der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen.

Die Auflagen nach Absatz 1 gelten nicht für handbetriebene Krane.

Der Umfang der Unterweisung richtet sich im Wesentlichen nach dem Schwierigkeitsgrad des Krans und gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Nach abgeschlossener Unterweisung kann die Qualifikation z. B. wie folgt nachgewiesen werden:

Teil 1: Praktische Prüfung

Abfahren eines Übungskurses mit eingehängter Last innerhalb einer vorgegebenen Zeit (siehe VDI 2194, Abschnitt 7).

Teil 2: Theoretische Eignung

Beantwortung von Fragen aus unterschiedlichen Fachgebieten. Zu jeder Frage werden drei Antworten angeboten, von denen jeweils nur eine richtig ist. Je nach Ausbildungsstand und Auffassungsgabe des Teilnehmers kann zur Beantwortung der Fragen ein Zeitrahmen vorgegeben werden.

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie definiert einen beispielhaften Fragenkatalog zur Überprüfung der theoretischen Eignung von Kranführern.

Die Richtlinie gilt nur im Zusammenhang mit VDI 2194.